



► Nr. VO/2018/06559
öffentlich

Lübeck, 02.10.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 22.2.2018 zu Punkt 5.18, VO/2018/05768

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt u. Steuerung: zugestimmt
Ergebnis: 1.300 – Recht: keine rechtl. Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Es handelt sich um eine Satzung, die Kinder u. Jugendliche nur im Ausnahmefall als Grundeigentümer berührt. Ansonsten tragen sie die zusätzlichen Lasten durch den Wegfall wie alle anderen BürgerInnen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (siehe Begründung - Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage 1

Anlagen :

Anlage 1 – Bericht
Anlage 2 – Satzungsentwurf zum Termin 26.1.2018

Anlage 3 – Satzungsentwurf zum Termin 1.1.2019

Senatorin Joanna Hagen

Bericht - Abschaffung der Straßenausbaubeiträge:

1. Bürgerschaftsauftrag und Beschlusslage
2. Finanzielle Auswirkungen
3. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten der bestehenden Satzung zur Milderung der Belastung der Grundstückseigentümer
 - a. Anliegeranteilssätze
 - b. Billigkeitsregelungen erweitern
 - c. Ausschluss der Beitragserhebung von Baumaßnahmen
4. Keine Refinanzierung des Verzichts durch eine Grundsteuererhöhung
5. Keine Refinanzierung durch Umstellung auf Wiederkehrende Beiträge
6. Fazit

Zu 1.: Bürgerschaftsauftrag und Beschlusslage

In der Sitzung am 22.2.2018 hat die Bürgerschaft auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossen (VO/2018/05768), den Bürgermeister zu beauftragen, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im November 2018 einen Satzungsentwurf vorzulegen, der die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge befreit.

Ausschlaggebend für diesen Auftrag ist die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 14.12.2017 beschlossene Änderung des § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung, wonach eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes nicht mehr besteht. Das Gesetz wurde am 25.1.2018 veröffentlicht und ist am 26.1.2018 in Kraft getreten. Das Beitragserhebungsrecht bleibt von der gesetzlichen Neuregelung unberührt. Mit der Gesetzesänderung erhält die Stadt die Möglichkeit, zukünftig in eigener Verantwortung auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Die Bürgerschaft muss entscheiden und die bestehende Satzung ggfs. aufheben. Bis zur Aufhebung gilt die bestehende Satzung weiter. Die Beitragspflicht besteht nach den anliegenden Satzungsentwürfen bis zum 25.1.2018 (s. Anlage 2) bzw. bis zum 31.12.2018 (s. Anlage 3). Alle beitragsfähigen Baumaßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgenommen worden sind (einvernehmliche Feststellung der Vertragspartner des Bauvertrages, dass die Baumaßnahme im Wesentlichen ohne Beanstandungen fertiggestellt worden ist), unterliegen auch danach noch der Beitragspflicht. Die Hansestadt Lübeck bleibt aus abgabenrechtlichen Gründen weiter verpflichtet, diese Beiträge zu erheben. Für alle übrigen Baumaßnahmen ist es nicht mehr rechtmäßig, Beiträge zu erheben, sofern die Bürgerschaft eine der als Anlage beigefügten Satzungen beschließt.

Die Satzungsentwürfe sehen vor, dass die bisher geltende alte Satzung vom 9.12.2014 nicht komplett aufgehoben, sondern lediglich mit einer Regelung versehen wird, dass ab dem 26.1.2018 bzw. 1.1.2019 abgenommene Baumaßnahmen nicht mehr zu einer Beitragsveranlagung führen. Hierdurch können durch die Verwaltung die noch laufenden Veranlagungen rechtssicher abgearbeitet werden. Eine komplette Aufhebung der Satzung würde für laufende Verfahren möglicherweise zu rechtlichen Problemen bis hin zu einem

Wegfall der Rechtsgrundlage führen. Da Beitragsveranlagungen in der Regel nicht in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem die jeweilige Baumaßnahme abgeschlossen ist, ist auch sichergestellt, dass die länger zurückliegenden Maßnahmen mit einem Termin einheitlich für alle Grundstückseigentümer abgeschlossen werden.

Hier sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung seit vielen Jahren wiederholt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtmäßig und verfassungsgemäß ist. Nahezu alle erdenklichen Fallgestaltungen sind inzwischen durch die Rechtsprechung entschieden und bestätigen die derzeitige Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Sollte die Bürgerschaft einen der anliegenden Satzungsentwürfe beschließen und damit für die Zukunft auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zur Finanzierung von Ausbau-, Umbau- sowie Erneuerungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen verzichten, so ist dies eine Entscheidung auf Dauer. Eine kurz- oder mittelfristige Wiedereinführung von Straßenausbaubeiträgen sollte schon aus Gleichbehandlungsgründen nicht erfolgen.

Zu 2.: Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Abschaffung zum 26.1.2018 bzw. 1.1.2019 muss mit folgenden Einnahmeverlusten gerechnet werden:

Mindereinnahmen einer Beitragsabschaffung	zum 1.1.2019	zum 26.1.2018
	Euro	Euro
...für Baumaßnahmen, die bereits fertiggestellt worden sind, deren Abnahme aber in den Zeitraum zwischen dem 26.1. und 1.1.2019 fällt		863.000,00
...für Baumaßnahmen, die im Haushalt geordnet sind, aber deren Abnahme nicht mehr in 2018 erfolgt	1.724.250,00	1.724.250,00
...für Baumaßnahmen aus dem Haushalt 2019, Einnahme ggfs. 2020 u. später	958.000,00	958.000,00
...für noch nicht verbindlich im Haushalt 2019 verankerte Maßnahmen	1.261.500,00	1.261.500,00
...für das Gründungsquartier	3.700.000,00	3.700.000,00
...für Maßnahmen der EBL, die eine Beitragsveranlagung für die Straßenregenentwässerung nach sich ziehen	1.399.000,00	1.399.000,00
insgesamt vorläufig	<u>9.042.750,00</u>	<u>9.905.750,00</u>

Stand 12.9.2018

Andererseits werden sich die Ausgaben für die Berechnung der Beiträge in Höhe von ca. 370.000 Euro (Sach- und Personalkosten des Sachgebietes Beiträge nach dem Stand 2017) vermindern. Die Ausgabenreduzierung wird aber erst voll wirksam, wenn die letzte rechtlich mögliche Baumaßnahme abgerechnet worden ist.

Durch das Land werden die Einnahmeausfälle durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht als Konnexitätsfall angesehen und unterliegen damit nicht zwingend einem finanziellen Ausgleich durch das Land. Die Landesregierung hat sich aber mit den kommunalen Landesverbänden darauf geeinigt, die Kommunen bei der

Verbesserung ihrer Infrastruktur zu unterstützen. Gemeint ist damit nicht nur Straßeninfrastruktur, sondern z.B. auch digitale oder Bildungsstruktur. Dafür stellt das Land der Hansestadt Lübeck zusätzliche Mittel für die Infrastruktur in Höhe von rd. 4,8 Mio. EUR beginnend ab Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Dieses Geld ermöglicht der Kommune durch die eintretende Ergebnisverbesserung einen größeren Handlungsspielraum u.a. auch für die Aufnahme von Krediten für Straßenbaumaßnahmen. Dieses wird erforderlich, weil der Ausfall von Beiträgen im investiven Teil des Haushalts zu einem erhöhten Kreditbedarf führen wird. Dieser soll aber wiederum gemäß Aussage der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung des Haushalts der Kommune nicht zum Nachteil gereicht werden. Mit der Abschaffung der Beitragspflicht verliert die dauernde Aufgabe „Straßenerneuerung“ ein gesichertes Finanzierungssystem. Gerade bei dem schlechten Zustand der Vielzahl von Anliegerstraßen, die keine weitere Förderung erfahren, ist ein Ausfall von 85 % des beitragsfähigen Aufwandes eine deutliche Mehrbelastung des städtischen Haushalts.

Leider lassen sich die obigen finanziellen Voraussagen nicht konkreter fassen. Es steht nicht fest, welche Zahlungen ab 2021 erfolgen und es steht auch nicht fest, welche Baumaßnahmen in der Zukunft einer Straßenausbaubeitragspflicht unterliegen könnten und ob sich daraus eine Deckungslücke für die Hansestadt Lübeck ergibt. Weiterhin wird der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein aktuell einer Neuregelung zugeführt, die bis 2020 den Finanzbedarf der Kommunen ermittelt und eine aufgabengerechte Verteilung der Mittel sicherstellen soll. Inwieweit die o.g. Infrastrukturmittel dann weiter Bestand haben werden, ist aktuell nicht absehbar. Es ist deshalb abzuwägen, ob bis zum Zeitpunkt der festgelegten Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich, die Möglichkeit einer Beitragserhebung zu erhalten ist. Die Zahlung der Infrastrukturmittel des Landes ist nicht abhängig von der Abschaffung der Beiträge und kann somit auch parallel eingenommen werden.

Zu 3.: Alternative Gestaltungsmöglichkeiten der bestehenden Satzung zur Milderung der Belastung der Grundstückseigentümer

Sollten die mit diesem Bericht vorgelegten Änderungssatzungen nicht beschlossen werden und die jetzt bestehende Satzungsregelung grundsätzlich fortgelten, wäre es möglich – wie auch in anderen Kommunen Schleswig-Holsteins praktiziert – folgende Ergänzungen aufzunehmen, die die Beitragszahlung reduzieren bzw. erleichtern.

a) Anliegeranteilssätze senken

Der Mindestanteil der Hansestadt Lübeck an den Kosten einer Maßnahme beträgt 15 v.H. des beitragsfähigen Aufwands (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz). Diese Untergrenze wurde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge durch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 76 Gemeindeordnung gesetzt. Da zukünftig keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mehr besteht, ergibt sich auch keine Verpflichtung, im Falle einer Beitragserhebung einen Beitragssatz in einer bestimmten Höhe zu erheben. Die Stadt kann im Falle der bleibenden Erhebung von Straßenausbaubeiträgen den Anliegeranteil nach ihrem Ermessen festlegen. Allerdings sind die Anliegeranteilssätze in der Beitragssatzung auch weiterhin vorteilsgerecht aufeinander abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch Abstufungen zwischen den unterschiedlichen Straßenkategorien (überörtliche Straßen, Innerortsstraßen, Anliegerstraßen, Fußgängerzonen etc.) zu berücksichtigen. Sollte also die Beitragserhebung nicht abgeschafft werden, könnten die Anliegeranteilssätze verringert

werden. Derzeit liegen die Sätze zwischen 35 und 85 %. Eine Verringerung auf die Sätze der alten Satzung (vor 2014) zwischen 40 und 75 % wäre ebenso denkbar wie noch geringere Anteilssätze. Eine Aussage über die konkrete finanzielle Auswirkung einer solchen Verringerung ist nicht möglich, weil der beitragsfähige Aufwand sich nach den konkreten Kosten der Baumaßnahmen richtet, die nach Inkrafttreten der Satzung mit der die Verringerung der Anliegeranteilssätze erfolgt, abgenommen werden. Gekoppelt mit erweiterten Billigkeitslösungen - s. 3. b dieses Berichtes -, könnte damit eine Regelung getroffen werden, die sowohl den Interessen der Grundeigentümer entgegenkommt als auch den Belangen der Hansestadt Lübeck zur Verbesserung der maroden Infrastruktur hilft.

b) Billigkeitsregelungen erweitern

Derzeit können Billigkeitsregelungen für die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen nach der städtischen Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Freistellung von Ansprüchen auf der Grundlage der Bestimmungen der Abgabenordnung auf Antrag in Härtefällen gewährt werden. Größtenteils läuft das auf Raten von max. 48 Monaten mit einem Zinssatz von 0,5% je Monat hinaus.

Die in der Presse in der Vergangenheit dargestellten Härtefälle lassen außer Acht, dass eine Beitragsveranlagung die Grundstückseigentümer max. alle 25 eher 40 Jahre treffen könnte und auffällig hohe Beitragsforderungen in der Regel auf einen nicht unerheblich großen Grundbesitz zurückzuführen sind. Die Hansestadt Lübeck hat in den letzten Jahrzehnten auch in Härtefällen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern immer Regelungen treffen können, die verträglich waren.

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz ließe sich die Straßenausbaubeitragssatzung erweitern: „In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Stand 6.9.18 = - 0,88 %) zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

c) Ausschluss der Beitragserhebung für bestimmte Baumaßnahmen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Akzeptanz von Baumaßnahmen bei Grundstückseigentümern erheblich größer ist, wenn es sich um beitragspflichtige Erneuerungen/Verbesserungen/Umgestaltungen handelt, die allein von der Hansestadt Lübeck geplant worden sind und über die ganze Länge einer Straße verlaufen. Bisher unterliegen auch solche Maßnahmen der Beitragspflicht, in denen lediglich Teilstrecken von Straßen erneuert worden sind oder in denen nur Teileinrichtungen wie z.B. die Straßenbeleuchtung oder Geh- und/oder Radwege erneuert oder ausgebaut wurden. Ebenfalls unterliegen bisher Maßnahmen der Beitragspflicht, bei denen nicht unerhebliche

Teilbereiche von Straßen erneuert wurden, nachdem diese von Dritten (Leitungsträgern wie Stadtwerke, Telekom etc.) geöffnet wurden und anschließend auf Kosten der Stadt erneuert worden sind. Für die letztgenannten Fälle wäre zum Beispiel denkbar, diese teilweisen Erneuerungen aus der Beitragspflicht auszuklammern und ausschließlich Aus-, Umbauten und Erneuerungsmaßnahmen auf gesamter Länge der Einrichtung (Straße) zum Beitrag heranzuziehen. Hiermit wäre möglicherweise eine höhere Akzeptanz der Beitragspflichtigen zu erzielen, gerade in den Fällen, in denen nicht vor der eigenen Haustür gebaut worden ist.

Zu 4.: Keine Refinanzierung des Verzichts auf Straßenausbaubeiträge durch eine Grundsteuererhöhung

Eine Grundsteuererhöhung ist allerdings heute und in den nächsten Jahren keine realistische Alternative, um den wegfallenden Beitragsanteil aus Straßenausbaubeiträgen zu finanzieren. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungswidrigkeit der heutigen Einheitswerte festgestellt. In der aktuellen Phase einer Neugestaltung der Berechnungsmodalitäten zur Grundsteuer wäre es nicht sinnvoll, die Grundsteuer als Ersatz für Straßenausbaubeitragserhebungen zu erhöhen. Die Umsetzung der neuen Einheitswerte wird keinerlei Spielraum lassen, die Grundsteuer als alternative Straßenbaufinanzierung zu betrachten und einzusetzen, weil genug Probleme bei der Einführung und Umsetzung der neuen Einheitswerte bestehen werden. Die Umstellung aufkommensneutral und ohne Mieterhöhungen zu ermöglichen wird genug Mühe bereiten, so dass für eine Erhöhung zur Finanzierung von Straßenausbaubeitraglasten kein Raum sein wird.

Im Übrigen dürfte eine Grundsteuererhöhung als Ausgleich auch keine gerechtere Verteilung beinhalten, weil die Erhöhung über die Nebenkosten dann auch die Mieter träfe. Außerdem gibt es viele grundsteuerbefreite Grundstücke, wie z.B. Grundstücke des Bundes, der Hochschulen, für kirchliche Zwecke genutzte Grundstücke, Krankenhäuser usw. Der bei einer Straßenausbaubeitragserhebung auf diese Grundstücke entfallende Anteil müsste bei der Umstellung auf die Grundsteuer von den verbleibenden Grundsteuerpflichtigen bzw. Mietern aufgebracht werden. Ein Grundstückseigentümer, der gerade noch individuell für den Ausbau „seiner“ Straße gezahlt hat, würde bei der Umstellung auf die grundsteuerbasierte Finanzierung und damit Sozialisierung der Kosten erneut zusätzlich belastet werden. Eine Anhebung des Hebesatzes um 10 v. H. würde zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 720.000 Euro führen.

Tatsächlich sind darüber hinaus Steuereinnahmen allgemeine Deckungsmittel im Gesamthaushalt. Die bisher erhobenen Straßenausbaubeiträge sind jedoch gezielt für die jeweilige Baumaßnahme zu erheben. Sie stellen eine direkte Gegenfinanzierung dar und mindern damit die Nettokreditaufnahme für die einzelne Straßenbaumaßnahme.

Zu 5.: Keine Lösung ist die Erhebung „Wiederkehrender Beiträge“!

Die Erhebung von „Wiederkehrenden Beiträgen“ beinhaltet einen Umstieg auf ein neues Erhebungssystem. Gemäß § 8 a des Kommunalabgabengesetzes können für mehrere in einem räumlich funktionalen Zusammenhang stehende Straßen jährlich wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Der Beitragssatz für alle in diesem Gebiet liegenden Grundstücke wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen nach Abzug des Gemeindeanteils (nicht weniger als 15 %) ermittelt. Über- bzw. Unterdeckungen sind im Folgejahr auszugleichen. Die Bewertungen der Grundstücke entsprechen der bisherigen Vorgehensweise nach der Straßenausbaubeitragssatzung mit dem Unterschied, dass alle ca. 60.000 Grundstücke der

Hansestadt Lübeck vorab nach beitragsrechtlichen Kriterien beurteilt werden müssen und nicht – wie bisher – jeweils nur die bevorteilten Grundstücke dieser Straße.

In Schleswig-Holstein ist die wiederkehrende Beitragserhebung umstritten und von einer mit der Hansestadt Lübeck zu vergleichenden Stadt noch nicht umgesetzt worden. Es gibt keine Erfahrungswerte. Für die erstmalige und fortwährende Erhebung bedarf es umfangreicher zeitgleicher Ermittlungen und Bewertungen für ca. 60.000 Grundstücke. Darüber hinaus gibt es keine gerichtlichen Entscheidungen bei den wenigen im Verhältnis zu Lübeck sehr kleinen Kommunen, die sich bisher für eine wiederkehrende Beitragserhebung entschieden haben, wie der räumlich funktionale Zusammenhang der vielen Abrechnungsgebiete zu sehen sein wird. Für den ländlichen Raum im Süden wird es in den einzelnen Ortschaften trotzdem die Beitragserhebung für die einzelne Straßenbaumaßnahme geben müssen, weil hier die geforderten Zusammenhänge schlichtweg nicht vorliegen und es nicht wirtschaftlich ist, kleinteilige Abrechnungseinheiten zu bilden. Die Hansestadt Lübeck hat in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 14 Veranlagungen mit ca. 1051 Bescheiden pro Kalenderjahr durchgeführt. Es ist aber abzusehen, dass es bei wiederkehrenden Beiträgen ein Zifaches an Bescheiden geben wird. Das allein lässt den immensen Aufwand für die Verwaltung und die damit verbundene Personalmehrung erkennen, s. hierzu Bericht vom 9.2.2018 unter c.) - VO/2018/05785.

Zu 6.: Fazit

Der mit Beschlussfassung der Abschaffung der Beitragserhebung entstehende Einnahmeausfall ist zu 100 % über erhöhte Kreditaufnahmen zu refinanzieren. Gerade mit Blick auf den wie auch immer gearteten kommenden Kommunalen Finanzausgleich sollte die Hansestadt Lübeck achtsam mit einer Entscheidung umgehen, um nicht letztendlich doch wieder die Beitragserhebung einführen zu müssen, um in fernerer Zukunft ausreichend Infrastrukturmaßnahmen finanzieren und umsetzen zu können. Schon jetzt könnte die Abschaffung der Beiträge von denjenigen Eigentümern als ungerecht wahrgenommen werden, die kürzlich zahlen mussten.

Aufgrund der Ausführungen zu 4. und 5. stellt weder die Grundsteuererhöhung noch die Einführung der wiederkehrenden Beiträge eine Alternative zum Wegfall der Straßenausbaubeiträge dar. Denkbar wäre allerdings die Entscheidung für eine oder eine Mischung aus den unter 3. beschriebenen Möglichkeiten. Eine vollständige Abschaffung kann seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden, da dies, wie auf Seite 2 dieses Berichtes dargestellt, eine haushaltmäßige Verschlechterung in fast 2-stelliger Millionenhöhe zur Folge hat.

Sollte eine Beschlussfassung zur kompletten Abschaffung nicht erfolgen, bleibt die bestehende Satzung in Kraft. Bei einer Beschlussfassung mit einer oder mehreren hier benannten Alternativen wäre auch eine Rückwirkung zum 26.1.2018 bzw. 1.1.2019 der dann noch zu erstellenden Satzung rechtlich möglich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 9.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

Es wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Übergangsvorschrift

Nach dieser Satzung können ab dem **26.1.2018** keine neuen sachlichen Beitragspflichten mehr entstehen. Diese Satzung gilt als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen fort, die vor dem 26.1.2018 entstanden sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 9.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

Es wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Übergangsvorschrift

Nach dieser Satzung können ab dem **1.1.2019** keine neuen sachlichen Beitragspflichten mehr entstehen. Diese Satzung gilt als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen fort, die vor dem 1.1.2019 entstanden sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister